

Betriebsprüfungen im Gastgewerbe - Der Ärger mit dem Finanzamt

Im Gegensatz zu nicht selbständig Tätigen, die ihr Einkommen gegenüber den Finanzbehörden durch die vom Arbeitgeber geführte Lohnsteuerkarte nachweisen, ermittelt der Unternehmer durch eigene Aufzeichnungen sein jährliches Einkommen. Diese Aufzeichnungen – die Buchhaltung - sind auch die Grundlage zur Ermittlung anderer Steuern und Abgaben. Es ist in diesem Zusammenhang nur verständlich, dass die vom Unternehmen selbst geführten Unterlagen von den Finanzbehörden im Hinblick auf die Einhaltung steuerlicher Vorschriften und ihre Glaubwürdigkeit geprüft werden.

Nun wäre natürlich gegen Betriebsprüfungen im Gastgewerbe nichts einzuwenden.

In den letzten Jahren lässt sich aber ein Trend feststellen, der Betriebsprüfungen in der Gastronomie unter ein fragwürdiges Licht stellt. Den Betrieben wird grundsätzlich – schon vor Kenntnis des Zahlenmaterials – unterstellt, dass die Buchführung nicht den realen Umsätzen und Ergebnissen entspricht. Die Vorgehensweise in der Prüfung ist nur noch darauf hin abgestellt, möglichst hohe Fehlbeträge festzustellen bzw. hohe Nachzahlungen zu erreichen und die hierfür verwandten Argumentationen / Berechnungen sind zum Teil sehr zweifelhaft.

Unterstellungen des Finanzamtes im Vorfeld

Während in früheren Jahren - neben der Kontrolle, ob Geschäftsvorfälle richtig erfasst, Belege vollständig vorhanden sind und die Nebenbuchhaltungen nachvollziehbar und den Vorschriften entsprechend geführt wurden - die Glaubwürdigkeit der Buchhaltung durch Vergleiche mit den Richtsätzen der Finanzämter geprüft wurde, wird heute häufig bereits vor einer Belegprüfung eine Rekalkulation oder ein Zeitreihenvergleich durchgeführt.

Bei der sogenannten Rekalkulation werden die Verkaufspreise des Betriebes (lt. Speisekarte) und die Einkaufspreise (lt. Einkaufsrechnungen) gegenüber gestellt. Stimmt der sich durch diese Rechnung ergebende Aufschlag nicht mit dem durchschnittlichen Aufschlag der Buchhaltung überein, wird davon ausgegangen, dass Schwarzumsätze getätigt wurden. Warenschwund bzw. Warenverluste sind hierbei häufig ungenügend berücksichtigt. Ware, die unentgeltlich abgegeben wird wie z.B. an Mitarbeiter, Gästebewirtung etc., fließt ebenfalls nur selten in die Berechnungen mit ein.

Damit treten schon durch unberücksichtigten Warenschwund erhebliche Differenzen zu den Werten der Buchhaltung auf. Kommen noch – wie leider häufig festzustellen ist - Fehler in der Portionierung / Rezeptur hinzu und weist der Unternehmer nicht auf betriebsindividuelle Besonderheiten hin, werden Mehrumsätze unterstellt, die zu wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Steuernachzahlungen - meist auch zum Konkurs des Betriebes - führen.

Realitätsfremde Einschätzungen

Der sogenannte Zeitreihenvergleich ist eine Methodik, die von den Prüfern erst seit kurzem häufiger eingesetzt wird. Er stellt den wöchentlichen oder monatlichen Einkauf den wöchentlich oder monatlich erfassten Umsätzen gegenüber und ermittelt den jeweils erzielten Rohaufschlag. Schwankt dieser Aufschlag, wird unterstellt, dass in den Wochen / Monaten mit geringem Aufschlag Schwarzumsätze getätigt wurden. In diesem Fall wird der höchste Aufschlagsatz für das gesamte Jahr zugrunde gelegt.

Dass durch wechselnde Gerichte, Aktionswochen, Einkauf auf Lager und andere Situationen wechselnde Aufschläge im Betrieb „normal“ entstehen, muss vom Unternehmer schon gesondert erläutert und argumentiert werden. Auch hier erreichen die damit errechneten Mehrumsätze meist Höhen, die jeder Realität entbehren.

Natürlich ist rechtlich zunächst die Buchhaltung Grundlage der Versteuerung des Unternehmens. Um Mehrumsätze zu unterstellen bzw. andere Ergebnisse zugrunde zu legen, muss der Prüfer die Buchhaltung zunächst auf Grund von Fehlern verwerfen können.

Es ist aber unrealistisch, davon auszugehen, dass ein mittelständischer Betrieb eine fehlerfreie und lückenlose Buchhaltung führen kann, die allen steuerlichen Vorschriften und Verordnungen entspricht. Dies ist auch kein Fehler der Steuerberater, die sicherlich für die Mehrzahl der mittelständischen Betriebe im Gastgewerbe die Finanzbuchhaltung übernehmen. Der Dschungel an Vorschriften und Durchführungsverordnungen ist nur sehr schwer einzuhalten und lässt auch noch Interpretationsspielraum offen, der meist erst vor Gericht oder durch Grundsatzurteile geklärt werden kann.

Hinzu kommt die stärker werdende Auffassung der Finanzbehörden, dass bereits Abweichungen bei der Rekalkulation bzw. im Zeitreihenvergleich eine Verwerfung der Buchführung rechtfertigen würden.

Das Abschlussgespräch des Prüfers: Ein türkischer Basar ?

Wir erleben es deshalb immer häufiger, dass auch Betriebe, die jahrelang keinerlei Beanstandungen bei Prüfungen erfahren haben, über eine ordnungsgemäße Buchführung verfügen und auch gute Betriebsergebnisse ausweisen, nun plötzlich in einer Prüfung erheblichen Nachforderungen gegenüber stehen.

Wie haltbar und realistisch die von der Prüfung errechneten Mehrergebnisse sind zeigt sich meist schon dadurch, dass in den Abschlussgesprächen mit den Prüfern von Seiten der Finanzbehörden ein Handel vorgeschlagen wird. Sofern sich der Unternehmer einverstanden erklärt, will man sich auf einen Anteil der theoretisch errechneten Mehrumsätze als Ergebnis der Prüfung einigen. Andernfalls wäre der volle Mehrumsatz zu unterstellen. Ein feilschen wie auf dem türkischen Basar.

Hier können wir nur raten, die Argumentationen der Finanzbehörden nicht zu akzeptieren und sich mit seinem Steuerberater bzw. einem externen Fachmann zu beraten.

Autor: Betriebswirt Gerhard Kühnel



Beratungsgruppe Luxenburger und Partner
www.luxenburgerundpartner.de